



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Epochen der deutschen Geschichte

Haller, Johannes

Esslingen, 1959

Der landesherrliche Absolutismus

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83877](#)

NEUNTES KAPITEL

Der landesherrliche Absolutismus. — Ständige Einmischung Frankreichs. — Ludwigs XIV. Pläne. — Einkreisung Deutschlands. — Die Kriege gegen Ludwig XIV. — Straßburg und Ungarn. — Die österreichische Großmacht. — Dauernde Spaltung im Reich. — Die russische Großmacht. — Gefahr der Aufteilung.

Der Westfälische Friede bildet einen Abschluß und zugleich einen Anfang.

Er schließt die Epoche der Kämpfe um Glauben und Verfassung des Reiches. Von beidem braucht in Zukunft nicht mehr die Rede zu sein, Glaubenseinheit und kaiserliche Monarchie sind von keiner Seite mehr erstrebt worden. Beides gehört seit 1648 der Vergangenheit an. Anstatt kaiserlicher Majestät regiert ein für alle Male der Landesherr.

Serenissimus hat unendlich viel zu tun, denn es gilt zunächst, ein ruiniertes Land wiederherzustellen. Er hat dafür auch eine viel größere Macht als früher, denn seine Gegenspieler, die Stände, sind durch Verarmung kraftlos, der Fürst aber — in den größeren Territorien, von denen das Schicksal der Nation im ganzen bestimmt wird — der Fürst ist von den Kriegszeiten her im Besitz einer bewaffneten Macht und behält sie auch im Frieden bei. Das stehende Heer, der *miles perpetuus*, hält seinen Einzug in Deutschland, und auf ihn gestützt der fürstliche Absolutismus. Nicht daß die Stände beseitigt worden wären. Landtage und Ausschüsse bleiben bestehen, aber doch an den meisten Stellen nur so, wie man eben ein altes Gebäude stehen läßt, das nicht mehr bewohnt wird: sie werden zu Ruinen, historisch interessant, mitunter schön und ehrwürdig anzusehen, aber praktisch wertlos, wenn nicht störend.

Auch dort, wo sie ihre »habenden Rechte und Privilegien« in zähen Kämpfen verteidigen, wie etwa in Württemberg oder Hannover,

leisten sie doch für das öffentliche Leben wenig oder nichts und müssen sich schließlich, wenn nicht auswärtige Mächte ihnen zu Hilfe kommen, allemal dem Willen des Fürsten beugen. In der Theorie mag die staatliche Hoheit nach wie vor zwischen Fürst und Ständen geteilt sein, in Wirklichkeit ist der Fürst Herr des Staates und seiner Kräfte, auch im äußeren Auftreten und in den Augen der eigenen Untertanen umkleidet mit allen Abzeichen eines höheren Wesens. Der Landesvater wird zum Herrgott auf Erden.

Die Wirkungen hiervon kann man kaum zu hoch anschlagen. In mancher Hinsicht, und vor allem für den ersten Augenblick waren sie gewiß günstig. Zum Wiederaufbau des zerstörten Landes bedurfte es eines festen und einheitlichen Willens, der befehlen konnte, und die meisten der deutschen Fürsten haben in dieser Beziehung Großes geleistet. Auch späterhin, als das Schlimmste überwunden war, hat es unter den vielen kleinen, mittleren und großen Landesherren Deutschlands nicht wenige vortreffliche Regenten gegeben. Natürlich fallen die Ausnahmen stärker auf als die Regel, aber man täte unrecht, nach ihnen den Zustand im allgemeinen zu beurteilen. Alles in allem genommen, ist der fürstliche Absolutismus dem Lande von Nutzen, und unter allen Umständen ist er besser gewesen als eine Vorherrschaft der Stände. Denn er hat Deutschland vorwärts und aufwärts geführt, was die ohnmächtige, selbstsüchtige Opposition von Edelleuten, Prälaten und Bürgermeistern nie vermocht hätte.

Dennoch sind die unheilvollen Wirkungen dieses neuen Herrscher-typus nicht zu übersehen. Der Absolutismus erniedrigt die Menschen; nur auf Entfernung ist er erträglich, in der Nähe wirkt er lächerlich oder schrecklich oder beides zugleich. Wir lachen über die hohle Würde des Fürsten Irenäus von Sieghartsweiler in Hoffmanns »Kater Murr«, wir lachen noch mehr über Fritz Reuters »Dörläuchting«, diese klassische Karikatur des Duodeztyrannen, der auf jeder Spazierfahrt sich in acht nehmen muß, daß er seine Grenzen nicht überfahre. Er erscheint uns als ein komisches Gespenst. In

der Literatur ist das Gespenst harmlos, in der Wirklichkeit konnte es Todesurteile fällen und vollstrecken lassen, und seine lieben Untertanen zitterten davor, daß es allzusehr bestrebt sein könnte, sie glücklich zu machen. Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der die Leute auf der Straße mit Prügeln bedachte, wenn sie seinen Unwillen reizten, der nur mit Mühe davon abgehalten werden konnte, seinen eigenen Sohn gegen den Spruch des Gerichts hinrichten zu lassen, ist eine lebendige Illustration dazu, und Karl Eugen von Württemberg keine weniger schlimme. Die Angst vor dem allernädigsten Landesherrn hat dem deutschen Bürgersmann noch lange in den Knochen gelegen, als die Gefahr schon verschwunden war. Von dieser ererbten Angst vor der Regierung wird wohl auch zum guten Teil die Charakterlosigkeit in öffentlichen Dingen herühren, in der der Deutsche alle anderen Völker übertrifft, und als Gegenstück dazu die heimliche Verbissenheit der Opposition, die man in dieser Weise nirgends so entwickelt findet wie bei uns. In dieser Beziehung sind die Folgen des Zustands, den der Westfälische Friede geschaffen, noch lange nicht überwunden.

Kann man darin im Grunde nur letzte Ausgestaltungen viel früherer Anfänge, gleichsam reifende Früchte der alten Aussaat deutscher Kleinstaaterei erblicken, so ist mit dem Jahre 1648 etwas anderes ins Leben getreten, das schlechthin neu genannt werden muß. Das ist die ständige Einwirkung Frankreichs auf Deutschland, seine stetige, bestimmende Einmischung in die deutschen Angelegenheiten. Das hatte man bis dahin nicht gekannt. Verbindungen deutscher Fürsten mit der französischen Krone waren wohl gelegentlich vorgekommen und mitunter auch von großer Wirkung gewesen, wie zum Beispiel der Vertrag von Chambord im Jahre 1552. Aber das waren Episoden, vorübergehende Konstellationen. Seit 1648 wird es ein dauernder Zustand, daß Frankreich in Deutschland hineinregiert.

Die Fürsten des Reichs stehen auch in der nächsten Zeit nach dem Frieden immer noch unter dem Eindruck der überstandenen Gefahr. Immer noch fühlen sie sich vom Kaiser bedroht und scharen